

GEMEINDE HEUSWEILER

Gebührenordnung ab 15. November 2005 bis zum 31. Dezember 2012 für gemeindeeigene Einrichtungen

1.

a) Für die Benutzung der Einrichtungen durch gemeindeansässige Vereine ist ein Entgelt je Stunde für die:

Sporthallen von 6,00 €

Dorfgemeinschaftshäuser, Schulräume von 4,00 €

zu zahlen.

Die Mindestmietzeit beträgt eine Stunde. Weitere halbe Stunden können zum halben Stundensatz angemietet werden.

b) Für Belegstunden in denen ausschließlich Jugendarbeit nachgewiesen wird ist ein Entgelt je Stunde für gemeindeeigene Einrichtungen von

1,50 €

zu zahlen.

Die Gemeindeverwaltung behält sich stichprobenartige Kontrollen vor.
Die Regelung für Jugendarbeit gilt bis 31. Dezember 2010.

c) Wenn mehr als die Hälfte der am Training beteiligten Jugendliche sind, wird von den so genannten Mischgruppen ein Entgelt von 4,00 € erhoben.

d) Bei gleichzeitiger Benutzung einer Halle durch zwei Vereine zahlt jeder das entsprechende halbe Entgelt.

Benutzung der Umkleideräume und Duschräume in der Großwaldhalle durch den Fußballverein Eiweiler

Je Belegungsstunde (Spiel/Training) 6,00 €

e) Behindertensportgruppen zahlen Entgelt wie Mischgruppen (siehe c).

2. Für die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen durch gemeindefremde Vereine sowie durch Privatpersonen ist ein Entgelt je Stunde für die:

Sporthallen	von	15,00 €
Dorfgemeinschaftshäuser, Schulräume	von	12,00 €

zu zahlen.

3. Benutzungsentgelte werden ferner für folgende Veranstaltungen erhoben:

	1 Tag €	2 Tage €	3 Tage €
a) Veranstaltungen örtlicher Vereine - mit Eintritt- (Tanz, IVV-Wanderung)	60,00	90,00	120,00
b) Öffentliche Veranstaltungen überregionaler Art, soweit nicht ein örtlicher Verein Träger der Veranstaltung ist sowie Betriebsveranstaltungen (Konzert, kult. Veranstaltungen)	110,00	140,00	190,00
c) Sonstige Veranstaltungen überregionaler Art (Werbeveranstaltungen, Sparverein, Unitex) Großveranstaltungen	190,00	285,00	380,00
d) Faschingsveranstaltungen	110,00	140,00	190,00
e) Familienfeiern in Hallen	110,00	140,00	170,00
f) Gastraumbenutzung	85,00	105,00	125,00
g) Küchenbenutzung	65,00	85,00	105,00
h) Bei Trauerfeierlichkeiten wird für Gastraum- und Küchenbenutzung jeweils eine Gebühr in Höhe von erhoben.	50,00 €		

i) Sonstige Leistungen

Werden Leistungen auf Antrag ausgeführt, die in dieser Ordnung nicht enthalten sind, sind die entsprechenden Kosten zu berechnen.

4. Volkshochschule (VHS)

Die VHS ist grundsätzlich von den Gebühren befreit. Lediglich dort, wo die VHS Angebote gleichgelagert denen gemeindeansässiger Vereine durchführt, zahlt die VHS die Entgelte wie die für gemeindeeigene Vereine.

5. Reinigungskosten

Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter eine Grobreinigung (besenrein) vorzunehmen. **Ausnahme:** Gastraum, Küche und Toilettenanlagen sind vom Veranstalter selbst feucht zu reinigen. Die Abnahme und Bestätigung der Reinigung erfolgt durch einen/eine Vertreter/in in der Gemeindeverwaltung. Die Feuchtreinigung der Hallen wird von der Gemeinde durchgeführt. Die Feuchtreinigungskosten sind wie folgt:

Realschulhalle und Mehrzweckhalle in Holz 102,00 €

Mehrzweckhalle in Eiweiler
Wahlschied
Niedersalbach 77,00 €

Halle der Schule Heusweiler
Eiweiler
Holz
Kutzhof 51,00 €

Auf- und Abbau von Mobiliar Bauhofmitarbeiter = 31,00 €
ist nach den tatsächlich entstandenen Fahrzeugkosten = 4,20 €
Kosten abzurechnen.

6. Kegelbahn

Die Kegelbahnen sind an den Wirt zu verpachten.

7. Sportheime

Den Fußballvereinen wird ein Budget nach dem Durchschnitt des Verbrauchs, der in den Sportheimen angefallenen Energiekosten (Gas, Strom, Wasser, Abwasser, Müllgebühren) aus den Jahren 1994 – 1996 zur Verfügung gestellt.

Ausnahme: Das Budget für das Sportheim Eiweiler erfolgt nach dem Durchschnitt des Verbrauchs der Jahre 1996- 1998.

Um die Energiekosten zu reduzieren, wird dieser Budgetbetrag um 15 % reduziert.

Die Fußballvereine übernehmen die tatsächlich anfallenden Kosten der Sportheime.

8. Gebühren für das Ausleihen von Mobiliar

		Vereine	Private/Gewerbetreibende
Stühle	à €	0,50	1,00
Tische	à €	1,00	2,00
Bühnenteile	á €	2,00	4,00
Treppe (n)	à €	2,00	4,00
Garderobenständer	à €	2,00	4,00
Rednerpult	à €	2,00	4,00
Verkaufsstände groß	à €	15,00	31,00
Verkaufsstände klein	à €	8,00	16,00

Ist der Transport des Mobiliars durch Mitarbeiter/innen des Bauhofes sicherzustellen, werden 31,00 €/Std. erhoben.

8 a. Bestuhlung in den Hallen

Für Veranstaltungen gemeindeansässiger Vereine stellt die Gemeinde in den Hallen in denen die Veranstaltung stattfindet, kostenlos 678 Stühle, 82 Tische, 36 Bühnenteile und 2 Treppen zur Verfügung.

Für weitergehendes Mobiliar gilt die Gebührenordnung in Ziffer 8.

8 b. Auf- und Abbauzeiten

Für Auf- und Abbauzeiten zum Herrichten der Hallen für Veranstaltungen sind insgesamt 12 Stunden kostenfrei.

8 c. Verleihung Mobiliar an Gewerbetreibende

Gewerbetreibende können bei der Gemeinde Mobiliar für höchstens 2 Tage entsprechend der Ziffer 8 der Gebührenordnung ausleihen.

9. Stornierung

Werden Belegstunden kurzfristig, d. h. 3 Tage oder kürzer, vor der Belegung storniert, fallen Stornogebühren in Höhe von 7,00 € an.

Werden Belegstunden nicht in Anspruch genommen, ohne dass eine Absage erfolgte, sind die vollen Gebühren zu zahlen, mindestens aber 7,00 €.

10. Kautio

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen unter Ziffer 3 ist eine Kautio in Höhe von 100,00 € und für Gegenstände unter Ziffer 8 eine Kautio in Höhe von 50,00 € zu hinterlegen.